

# Der Bundesrat sollte uns reinen Likör einschenken

Die Schweiz übernimmt laufend EU-Recht. Auf den 1. Juli führen wir das Cassis-de-Dijon-Prinzip ein. Unsere Europapolitik steht am Scheideweg, schreibt Matthias Oesch

Die Euro-Krise dominiert die Titelseiten. Sie stellt die EU und ihre Mitgliedstaaten vor grosse Herausforderungen. Länder, die der EU nicht angehören, fühlen sich im Alleingang bestätigt. Der kriselnde Euro betrifft sie nur indirekt. Sie behalten ihre politische Autonomie. Dies gilt auch für die Schweiz, so hören wir landauf, landab. Bundesrat und Parlament sind sich einig: Der bilaterale Weg ist unser Königsweg. Das engmaschige Vertragsnetz mit 120 bilateralen Abkommen erlaubt eine massgeschneiderte Annäherung unter gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit.

Allein, die Realität sieht anders aus. Der bilaterale Weg stösst seit längerem an seine Grenzen. Daran ändert die aktuelle Währungskrise der EU nichts. Der bilaterale Weg gaukelt vor, die Schweiz würde im Alleingang über ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten verfügen. Das Gegenteil ist der Fall. Die Schweiz ist zunehmend fremdbestimmt. Dies zeigt sich anschaulich in der fortlaufenden Europäisierung unseres Rechts. Wir sind angesichts der engen wirtschaftlichen Vernetzung gezwungen, substanzielle Teile des EU-Rechts zu übernehmen – ohne uns aktiv an der Rechtsentwicklung beteiligen zu können.

Zum einen beruhen diverse bilaterale Abkommen inhaltlich auf EU-Recht. Sie müssen bei Weiterentwicklungen des EU-Rechts entsprechend angepasst werden. Eine Wahlfreiheit besteht für die Schweiz dabei kaum. Bleibt eine Übernahme aus, werden die Abkommen grundsätzlich nicht weitergeführt. Dauerhafte Ausnahmen akzeptiert die EU nicht. Im Rahmen des Schengenabkommens hat die EU der Schweiz bisher rund 100 neue schengenrelevante Rechtsakte mitgeteilt. In keinem Fall hat die Schweiz die Übernahme abgelehnt.

Zum anderen übernimmt die Schweiz im Rahmen von Europakompatibilitäts-Prüfungen autonom EU-Recht: Jedes neue Bundesgesetz von grenzüberschreitender Bedeutung wird auf seine Übereinstimmung mit dem EU-Recht überprüft. Sonderlösungen werden nur erwogen, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Je nach Schätzung werden 30 bis 50 Prozent unseres Bundesrechts dergestalt

von der EU beeinflusst. Weite Teile unseres Wettbewerbs- oder Lebensmittelrechts etwa beruhen auf EU-Recht, ohne dass die Schweiz dazu verpflichtet wäre. Wir «copy-pasten» oder verweisen direkt auf EU-Verordnungen und -Richtlinien – und stauen, dass Gesetze und Verordnungen an Verständlichkeit verlieren.

Am 1. Juli 2010 wird die fortschreitende Integration in das Recht der EU um eine neue Dimension erweitert. Unter dem unverfänglichen Titel THG-Revision führt die Schweiz das Cassis-de-Dijon-Prinzip ein. Dieses Prinzip verdankt seinen Namen einem Urteil des EU-Gerichtshofs von 1979, in dem ein deutsches Einfuhrverbot für den Likör «Cassis de Dijon» als unzulässig erachtet wurde. Seither verpflichtet das Prinzip alle EU-Mitgliedstaaten, Produkte, welche in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, grundsätzlich ebenfalls zum Vertrieb zuzulassen. 1994 wurde der Geltungsbereich auf den ganzen EWR-Raum ausgedehnt.

Die Schweiz dockt mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips einseitig an den europäischen Binnenmarkt an. Produkte, welche im EWR rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind, können neu auch in der Schweiz ohne weitere Kontrolle vertrieben werden. Davon profitieren zum Beispiel Kosmetika, Textilien, Lebensmittel und Möbel. Wirtschaftlich ist diese Massnahme sinnvoll. Der Bundesrat schätzt, dass sie zu Einsparungen von jährlich über 2 Milliarden Franken führt.

Methodisch und inhaltlich geht das Cassis-de-Dijon-Prinzip über die bisherige Politik des autonomen Nachvollzugs hinaus. Wir schreiben nicht mehr nur statisch EU-Recht ab. Wir akzeptieren dynamisch die umfassende Gleichwertigkeit der Produktvorschriften der EU und der EWR-Mitgliedstaaten mit den schweizerischen. Im Bereich des Warenverkehrs findet damit eine weitreichende Teilintegration statt – doch nur in eine Richtung. Schweizer Produkte profitieren aufgrund der fehlenden Gegenseitigkeit nicht von einem erleichterten Marktzugang im EWR-Raum. Der bilaterale Weg wird zur Einbahnstrasse.

Die schweizerische Bevölkerung ist sich des weitreichenden Einflusses des EU-Rechts auf unseren Alltag nicht bewusst. Obwohl die Europäisierung seit langem im Gang ist, findet keine öffentliche Auseinandersetzung statt. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips zeigt es anschaulich: Im Parlament hat die THG-Revision keine vertiefte Debatte ausgelöst.

Es ist höchste Zeit, dies zu ändern. Der Bundesrat nimmt im Sommer eine neue Standortbestimmung zur Europapolitik vor. Er kommt nicht umhin, der Bevölkerung reinen Wein bzw. Likör einzuschenken. Dazu gehört die kritische Würdigung des bilateralen Wegs. Dazu gehört die realistische Einschätzung des Souveränitäts-Gewinns bei einer aktiven Mitgestaltung des EU-Rechts. Dazu gehört die Enttabuisierung der Beitrittsfrage. Nachvollzug statt Mitbestimmung, Einseitigkeit statt Gegenseitigkeit sind kaum zukunftssträchtige Optionen.

## Matthias Oesch



Matthias Oesch, 38, ist seit 2007 Assistenzprofessor für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht an der Universität Bern. Er studierte in Bern und London und ist Rechtsanwalt. Oesch publiziert regelmässig zu Fragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, des EU-Rechts und des WTO-Rechts.